

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 4-1585/13-III

Abwägungsvorschläge Entwurf Baumschutzverordnung Teltow-Fläming vom 02.01.2012

Anregungen und Bedenken der Städte/Gemeinden/Ämter

Stand 17.06.2013

(Frist Abgabe Stellungnahme 15.06.2012, PE Landkreis Teltow-Fläming)

Name	Anregungen und Bedenken	Abwägung der UNB (Bezug auf den VO Text Stand 02.01.2012)	Vorschlag UNB Berücksichtigung Einwendung
Gemeinde Am Mellensee	keine Stellungnahme Gemeinde		
Gemeinde Blankenfelde / Mahlow	keine Stellungnahme Gemeinde		
Gemeinde Großbeeren	keine Stellungnahme Gemeinde		
Gemeinde Niederer Fläming	keine Stellungnahme Gemeinde		
Gemeinde Niedergörsdorf	keine Stellungnahme Gemeinde		

Gemeinde Nuthe-Urstromtal	keine Stellungnahme Gemeinde		
Gemeinde Rangsdorf (eigene Baumschutzsatzung)	<p><u>§ 2 Abs. 1b Ausnahme</u> - Schutzstatus ebenso wie § 1 StU 60 cm - Welcher Zusammenhang besteht zwischen Schutzstatus und vorhandener Bebauung?</p> <p><u>neu § 2 Abs. 1g</u> - Freistellung der Fällung von Robinien und Pappel im Außenbereich, auf Grund des Lebensalters, als Gefahrenquelle und der nicht ökologischen Wertigkeit gegenüber anderen Baumarten</p>	<p>STU entspricht der ehem. BbgBaumSchV, eine Reduzierung führt zu einer Verschärfung der Verbotsatbestände in der BaumschVO. Der festgesetzte StU ist zudem ein fachlich und rechtlich anerkanntes Schutzmaß und trägt dem Umstand Rechnung, dass Bäume ihre Wohlfahrtswirkungen erst entfalten, wenn sie ein höheres Alter oder eine gewisse Größe erreicht haben. Die Regelungen zu bebauten Grundstücken sind vor dem Hintergrund der tendenziell kleiner werdenden Hausgrundstücke gerechtfertigt, weil nur ortsbildprägende Großbäume geschützt werden. Zudem fördert die sonstige Freistellung der bebauten Grundstücke die sowieso vorhandene Bereitschaft der Eigentümer das Grün in ihrem Wohnumfeld zu erhalten, zu pflegen bzw. neu anzulegen.</p> <p>Die BaumSchVO enthält keine Artendifferenzierung nach ökologischer Wertigkeit, nach Wachstum oder nach Lebensalter. Dies ist nicht gewollt, da neben dem ökologischen auch der emotionale und ästhetische Nutzen für den Menschen Schutzgrund ist. Darüber hinaus sind im Außenbereich keine Sonderregelungen zur Gefahrenabwehr erforderlich, denn die von einem Baum ausgehenden Gefahren sind meist standortbedingt und aufgrund der starken Frequentierung durch den Menschen vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen. Durch die Ausnahmeregelungen des § 7 BaumSchVO wird gewährleistet, dass die von einem Baum ausgehende Gefahr abgewendet werden kann. § 6 Abs. 2 BaumSchVO ermöglicht sogar ein sofortiges Eingreifen bei Bestehen einer unmittelbaren Gefahr.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Die Aufnahme eines Zusatzpunktes in § 2 – hier als 1g wird aus Sicht der UNB nicht befürwortet.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

Stadt Baruth / Mark	keine Stellungnahme Stadt		
Stadt Jüterbog	keine Stellungnahme Stadt		
Stadt Luckenwalde	keine Stellungnahme Stadt		
Stadt Ludwigsfelde	<p><u>§ 2 Abs. 1 b</u> - bei der Nennung der Kastanie kann es zu Irritationen kommen, da es verschiedene Kastanienarten gibt, es sollte eine Korrektur erfolgen,</p> <p><u>§ 8 Abs. 5</u> - Ermittlung des ortsüblichen Kaufpreises, da Preise stark schwanken</p> <p>- Klarstellung der Verwendung der Ausgleichszahlung, wer verwaltet das Geld und wäre die Stadt berechtigt, dieses Geld für Ersatzpflanzungen in der Stadt zu beantragen</p>	<p>gewollt ist der Schutz der Rosskastanie</p> <p>Nach der Rechtsprechung des OVG ist eine solche Regelung zulässig. Der ortsübliche Kaufpreis wird durch die Ermittlung eines Durchschnittspreises nach Abfrage bei regionalen Baumschulen und Baumärkten festgelegt. Grundlage hierfür ist das Pflanzmaß, was einer anerkannten Größe von Baumschulwaren entspricht. Die Pflanzpauschale, welche die Kosten für eine 3 jährige Anwuchspflege beinhaltet ist in der Gesamtsumme (Ausgleichsumme) zu berücksichtigen. Eine Darstellung der Kostenermittlung ist nicht Gegenstand der Verordnung.</p> <p>Die Ausgleichzahlung ist in § 8 Abs. 5 geregelt. Die Gelder werden durch den Landkreis vereinnahmt und verwaltet. Die Verwendung der Gelder ist zweckgebunden und zwar ausschließlich für die Pflege und Pflanzung von Bäumen. Die Gelder dürfen auch durch die Gemeinden abgefordert und zu o. g. Zweck verwendet werden, jedoch nicht für gegen sie selbst beauflagte Ersatzforderungen. Diese Regelung ist nicht Bestandteil der Verordnung.</p>	<p>Geändert wird in § 2 Abs. 1 b – Kastanie in Rosskastanie</p> <p>Einwendung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

	<p><u>Anlage 1</u> keine abschließende Benennung von „kurzlebigen Bäumen“ Was sind kurzlebige Gehölze (auch 80-jährige Kiefer)?</p> <p>Verordnung entspricht nicht den Zielen nach Abbau von Normen und Standards, es werden neue Vorschriften aufgenommen und geht über die Vorschriften der Ende 2011 ausgelaufenen Landesverordnung hinaus.</p> <p><u>Schreiben vom 29.06.2012</u></p> <p>Ergänzung - Schreiben Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“</p> <p><u>Forderung Freistellung von Gehölzen an Gewässer II Ordnung</u></p> <p>Aufnahme zu § 2, neu Abs. 1 Pkt. g</p>	<p>Kurzlebige Baumarten sind meist raschwüchsige Arten, die z. T. nicht älter als 50 Jahre werden. Kurzlebig können Bäume auch aufgrund ihrer Standortbedingungen sein. Eine abschließende Aufzählung der betroffenen Baumarten ist nicht möglich. Durch die Behörde ist im Einzelfall festzustellen, ob die zu leistende Ersatzpflanzung aufgrund der Kurzlebigkeit eines Baumes geringer ausfällt.</p> <p>Die BbgBaumSchV wurde am 01.01.2011 rechtsunwirksam. Der Schutzgegenstand der BaumSchVO entspricht dem der alten BbgBaumSchVO. Die zusätzlich aufgenommenen Regelungen führen im Wesentlichen zu einer Abschwächung der VO. Insbesondere wurden die Ausnahmen (2 Abs. 1 b), der Katalog der zulässigen Handlungen (§ 6) und die Genehmigungsmöglichkeiten (§ 7) erweitert. Die Untersetzung in § 5 Abs. 2 sowie die Begriffsbestimmungen sollen die Verständlichkeit der VO fördern. Die BaumSchVO regelt insgesamt detaillierter als die alte VO, was die Möglichkeit eröffnen soll, individuelle Sachverhalte besser berücksichtigen und bescheiden zu können. Die Erfahrungen im jahrelangen Umgang mit der alten VO sind hierbei eingeflossen.</p> <p>Aufgrund der Einwendung wurde die Gleichstellung von Gewässerunterhaltungs- und Maßnahmeplänen mit dem WBV diskutiert. Im Ergebnis ist eine Frei-</p>	<p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>
--	---	---	--

	Bäume an unterhaltungspflichtigen Gewässern II Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Verbandsgebieten liegenden Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 BbgWG in der jeweils gültigen Fassung.	stellung von Bäumen an Gewässern nicht vorgesehen und aus Sicht der Naturschutzbehörde auch nicht erforderlich. Im Rahmen einer regelmäßig durchgeführten Gewässerunterhaltung können z. B. störende Jungbäume, die noch nicht in den Geltungsbereich der BaumSchVO fallen frühzeitig entfernt werden. Andererseits sollen gerade alte landschaftsprägende Bäume (auch an Gewässern) geschützt werden. Darüber hinaus würde die Freistellung zu einer Ungleichbehandlung führen, denn auch die Straßenbaulastträger sowie alle anderen Medienträger unterliegen den Regelungen der BaumSchVO. Eine begründete Ausnahme ist der fachgerechte Lichtraumprofilschnitt an Straßen. Diese Freistellung trägt der Tatsache Rechnung, dass Bäume aufgrund ihres Standortes an Straßen eine besondere Gefahrenquelle darstellen, da sie besonders geeignet sind, Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen.	
Stadt Trebbin	keine Stellungnahme Stadt		
Stadt Zossen	keine Stellungnahme Stadt		
Amt Dahme / Mark	keine Stellungnahme Amt		

Anregungen und Bedenken der Bürger

(Frist Posteingang 19.04.2012 bei Gemeinde oder LK TF)

Name	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der UNB (Bezug auf den VO Text Stand 02.01.2012)	Vorschlag UNB Berücksichtigung Einwen- dung
Gemeinde Am Mellensee	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Gemeinde Blankenfelde Mahlow	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Gemeinde Großbeeren	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Gemeinde Niederer Fläming	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Gemeinde Niedergörsdorf	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Gemeinde Rangsdorf Herr H. Hoepfer Wikingerallee 15 Rangsdorf	Frist zur Auslegung zu kurz	Die Auslegungsfrist ist eine gesetzlich festgelegte unveränderliche Frist (§ 9 Abs. 2 BbgNatSchAG). Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz seit dem 01.06.2013, neu aber inhaltlich keine Änderung zum alten BbgNatSchG § 28 Abs. 2.	Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.

	<p><u>zu § 2 Abs. 1 a</u> Entsagung kommunaler Aufsichtspflicht und der Gemeinden eine eigene Baumschutzsatzung einzuräumen</p> <p><u>zu 7 Abs. 5</u> Ausführungen zu „kranken „ Bäumen, auch die Festlegung verdächtiger Umstände und das Beibringen eines Wertgutachtens</p> <p>- der Erhalt des waldähnlichen Zustandes in Rangsdorf kann nicht erhalten werden, mit Verweis auf die Satzung der Gemeinde Rangsdorf Dem Entwurf fehlt die übergeordnete Überlegung, hier: für Wald-Gemeinden zum Erhalt des Waldes</p>	<p>Die Möglichkeit der Gemeinden zum Erlass einer eigenen Satzung ergibt sich aus § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG. Eine Mitwirkung oder gar Fachaufsicht des Landkreises sieht das Gesetz nicht vor und ist daher nicht zulässig. Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz seit dem 01.06.2013 neu, aber inhaltlich keine Änderung zum alten BbgNatSchG § 24 Abs. 3 Satz 2.</p> <p>„Kranke Bäume,, gibt es in der BaumSchVO TF nicht; verwendet wird „verdächtige Umstände“ (§ 7 Abs. 5). Diese liegen vor, wenn bei einer sorgfältig durchgeführten Sichtkontrolle festgestellt wird, dass Schadmerkmale (Risse, Löcher oder offene Fäulnisstellen) erkennbar sind, die eine eingehende Untersuchung erforderlich machen, um die Verkehrssicherheit des Baumes beurteilen zu können. Der Befall mit Schadinsekten (Miniermotte bei Kastanien oder Eichenprozessionsspinner an Eichen) fällt nicht darunter.</p> <p>Der Schutz und Erhalt des Waldes richtet sich nach dem Landeswaldgesetz, dessen Umsetzung durch die zuständige Forstbehörde (§ 32 LWaldG) zu erfolgen hat. Eine weitergehende Unterschützstellung von Wald bedarf es daher nicht. In Rangsdorf richtet sich der Baumschutz darüber hinaus nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>
Stadt Baruth /Mark	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Stadt Jüterbog	keine Einwände - Anregungen von Bürgern		
Stadt Luckenwalde	keine Einwände – Anregungen von		

	Bürgern		
<p>Stadt Ludwigsfelde Herr A. Igel Gartenstraße 9a Ludwigsfelde</p>	<p><u>zu § 2 Abs. 1 a</u> - irreführend, es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet umfänglich eigene Verordnungen erlassen können</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 b</u> - Beschränkung auf Grundstücke mit zwei Wohneinheiten und bestimmter Baumarten erscheint willkürlich, -keine Ausnahme für Mehrfamilienhäuser,</p> <p>- keine Rücksicht auf die Größe von Wohngrundstücken in Relation zu Kleingartengrundstücken nach Bundeskleingartengesetz</p> <p><u>zu § 7 Abs. 1 Nr. 1</u> Formulierung schafft keine Rechtssicherheit und Transparenz zum Entscheidungsspielraum der UNB, sie lässt Raum für Spekulation und Verwaltungswillkür</p>	<p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG können Gemeinden eigene Baumschutzsatzungen erlassen, deren Regelungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG denen der kreislichen Verordnung vorgehen.</p> <p>Die Privilegierung von Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass deren Eigentümer ein besonderes enges Verhältnis zu dem Grün in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld haben und daher ein Interesse daran haben, sich dieses in gebotenerem Maß zu erhalten. Mehrfamilienhäuser wurden von dieser Freistellung ausgenommen, weil eine ähnliche Identifikation mit dem Grundstück und dessen Baumbestand nicht erkennbar ist. Langlebige, besonders wertvolle große Laubbäume sind ab einem STU 190 cm nicht freigestellt, da an ihrer Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Die Freistellung von Kleingartengrundstücken nach dem Bundeskleingartengesetz bezieht sich ausschließlich auf die kleingärtnerisch genutzte Fläche, deren Nutzung vertraglich vorgegeben ist. Bäume auf Gemeinschaftsanlagen unterliegen dem Schutz der BaumSchVO TF.</p> <p>§ 7 Abs. 1 BaumSchVO regelt, dass die beantragte Ausnahme beim Vorliegen der genannten Gründe erteilt werden soll (soll ist gleichbedeutend mit muss). Eine Versagung ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich. In Abs. 2 wird der Behörde Ermessen eingeräumt, denn sie kann beim Vorliegen der genannten Gründe eine Ausnahme erteilen. Über die Ausnah-</p>	<p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

	Auslegung der BaumSchVO zum 3. Mal, ohne die zuständigen Fachauschüsse oder Kreistag zu beteiligen, stellt ein zu tiefst undemokratisches Verhalten dar	<p>megenehmigung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, wobei ein Anspruch ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht, was gerichtlich nachprüfbar ist.</p> <p>Das Verfahren zur Unterschutzstellung richtet sich nach § 9 BbgNatSchAG. Hier ist festgeschrieben, wer im Verfahren zu hören oder zu beteiligen ist. Auch der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt wurde im Verfahren mehrfach beteiligt. So führte eine Einwendung des Ausschusses gerade auch zu einer Änderung im Entwurf der BaumSchVO, welche eine 3. Auslegung erforderlich machte. Die 2. Auslegung war aufgrund formeller Fehler im Verfahren erforderlich. Dem Kreistag obliegt nach Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens die Beschlussfassung über die BaumSchVO.</p>	Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.
Stadt Trebbin	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Stadt Zossen	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Amt Dahme / Mark	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		
Landkreis Teltow-Fläming	keine Einwände – Anregungen von Bürgern		

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

(Frist Posteingang bis 15.06.2012)

Name	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der UNB (Bezug auf den VO Text Stand 02.01.2012)	
Gewässerunterhaltungs- Verband „Kremitz-Neugraben“, Wiederau/Übigau			
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“, Gallun			
Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“, Großbeuthen	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung ist nicht mit den gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltungspflicht der Wasser- und Bodenverbände und somit mit den täglichen Aufgaben der Aufrechterhaltung der Gewässerdurchgängigkeit vereinbar, - der administrative Aufwand für die fachgerechte Unterhaltung der Gehölze an Gewässern wird sich erheblich erhöhen, 	<p>Die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage des WHG und BbgWG wird durch die BaumSchVO nicht grundlegend eingeschränkt. Sie stellt lediglich verbotene Handlungen am geschützten Baumbestand unter eine Genehmigungspflicht. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BaumSchVO soll eine Genehmigung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. Dies dürfte für die Gewässerunterhaltung zutreffen. Diese Regelungen stehen auch im Konsens mit dem WHG § 39 Abs. 1, wonach die Gewässerufer durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation zu erhalten sind.</p> <p>Eine Erhöhung des administrativen Aufwandes für die fachgerechte Unterhaltung von Gehölzen wird nicht gesehen. Die in Rede stehende Verordnung trifft in Bezug auf die Gewässerunterhaltung keine</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

	<p>- die zu erwartenden Komplikationen in der Vorbereitung und Umsetzung sowie Kontrollen und Nachsorge der beabsichtigten Maßnahmen führt bei den Verbänden und der UNB zu einem unverhältnismäßigen Aufwand, welcher eine sinnvolle und praktikable Gewässernutzung und eine unverzügliche Umsetzung von Maßnahmen verhindert,</p> <p>- die Erfassung der Baumbestände, die Aufbereitung, Pflege und das Monitoring der Baumbestände führt zu erheblichen Problemen,</p> <p>-zusätzliche Grundstückserfassungen führen zu erheblichen Grenzfeststellungen und Vermessungskosten, das Anlegen eines Baumkatasters wäre die Folge, was wiederum zu zusätzlichen Verwaltungskosten führt, welche nicht in den Wirtschaftsplänen der Verbände vorgesehen ist.</p> <p><u>Änderung § 2</u></p> <p><u>zusätzliche Aufnahme Pkt 1 g</u></p> <p>Bäume an unterhaltungspflichtigen Gewässern II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Verbandsgebieten liegenden Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 BbgWG in der jeweils</p>	<p>andere Regelung als die außer Kraft getretene Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg. Wie bisher dürfen auch weiterhin Schnittmaßnahmen zur Erziehung, Pflege oder zum Aufbau geschützter Bäume ohne eine Genehmigung durchgeführt werden. Auch bleiben Maßnahmen an linearen Flurgehölzen auf der Grundlage von Maßnahmekonzepten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchVO weiter zulässig.</p> <p>Die Erarbeitung eines Baumkatasters bzw. die Erfassung aller geschützten Bäume bzw. deren Vermessung sieht die BaumSchVO nicht vor. Sicherlich bedarf es einer regelmäßigen visuellen Überprüfung der Bäume, dies jedoch nicht aufgrund der BaumSchVO, sondern zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Aus der BaumSchVO ergibt sich ein zeitlicher und personeller Mehraufwand lediglich daraus, dass verbotene Handlungen an geschützten Bäumen vor Ihrer Durchführung zu beantragen sind. Dieser Mehraufwand überschreitet unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Erhalt der Bäume ein vertretbares Maß nicht und ist darüber hinaus durch jeden Baumeigentümer zu erbringen.</p> <p>Aufgrund der Einwendung wurde die Gleichstellung von Gewässerunterhaltungs- und Maßnahmeplänen mit dem WBV diskutiert. Im Ergebnis ist eine Freistellung von Bäumen an Gewässern nicht vorgesehen und aus Sicht der Naturschutzbehörde auch nicht erforderlich. Im Rahmen einer regelmäßig durchgeführten Gewässerunterhaltung können z. B. störende Jungbäume, die noch nicht in den Gel-</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung sind nicht zu berücksichtigen.</p>
--	---	---	--

	gültigen Fassung	tungsbereich der BaumSchVO fallen frühzeitig entfernt werden. Andererseits sollen gerade alte landschaftsprägende Bäume (auch an Gewässern) geschützt werden. Darüber hinaus würde die Freistellung zu einer Ungleichbehandlung führen, denn auch die Straßenbaulastträger sowie alle anderen Medienträger unterliegen den Regelungen der BaumSchVO. Eine begründete Ausnahme ist der fachgerechte Lichtraumprofilschnitt an Straßen. Diese Freistellung trägt der Tatsache Rechnung, dass Bäume aufgrund ihres Standortes an Straßen eine besondere Gefahrenquelle darstellen, da sie besonders geeignet sind, Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen.	
Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband, Herzberg	(Schreiben vom 06.07.2012 behält <u>Gültigkeit</u>) - Anzeige bei Havariefällen - keine Ersatzpflanzung bei Fällung von Bäumen auf bekannten Leitungen	ist in § 6 (2) geregelt Ein Grund, warum diese Bäume insbesondere bei der Bemessung der Ersatzpflanzung anders behandelt werden sollten, ist nicht erkennbar. Die Ersatzpflanzung ist unabhängig von dem Fällgrund zu beauftragen. Sie dient dazu, den ökologischen Wert des beseitigten Baumbestandes wiederherzustellen. Für den Wert des beseitigten Baumes ist jedoch irrelevant, ob dieser aufgrund seines Zustandes oder seines Standortes eine Gefahr darstellte.	Einwendung ist nicht zu berücksichtigen. Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.
Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog – Fläming			
Zweckverband Komplexsanierung „Mittlerer Süden“, Wünsdorf			

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Luckau			
Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld			
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen	(<u>Schreiben vom 30.05.2011 behält Gültigkeit</u>) - vor Unterschutzstellung von Bäumen, Abstimmung mit den Medienträgern	Das Verfahren zur Unterschutzstellung richtet sich nach § 9 BbgNatSchAG. Hier ist auch festgeschrieben, wer im Verfahren zu hören oder zu beteiligen ist. Die vorgeschriebene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur geplanten BaumSchVO fand statt. Die BaumSchVO stellt mit Ausnahme der in § 2 genannten flächendeckend für den Landkreis TF alle in § 1 genannten Bäume unter Schutz. Eine Abstimmung zur Unterschutzstellung für jeden Einzelbaum ist nicht vorgesehen.	Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.
Wasser- und Abwasserzweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) Ludwigsfelde			
Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde – Mahlow Blankenfelde			
Gewässerunterhaltungsverband Obere Dahme/Berste Görzdorf			

Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB) Luckenwalde			
Eigenbetrieb WABAU Stadt Baruth			
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin – Brandenburg Potsdam	keine Einwendungen		
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorf	<p>Abt. Denkmalschutz</p> <p><u>Streichung § 2 Abs. 2</u></p> <p>Aufnahme verbunden mit dem Zusatz: Bäume in denkmalgeschützten Anlagen, sofern eine genehmigte garten- denkmalpflegerische Zielstellung vorliegt.</p> <p>Abt. Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 31.05.2011 behält Gültigkeit)</p>	<p>Der Baumbestand in Gartendenkmalen hat neben dem denkmalschutzrechtlichen Wert auch einen hohen ökologischen und landschaftsbildenden Wert. Gem. der §§ 2 und 4 BbgDSchG können die Gartendenkmale mit Satzungsbeschluss der Gemeinde im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde festgesetzt werden. Diese kann Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Die Denkmalpflegerischen Zielsetzungen entsprechen nicht immer dem naturschutzrechtlichen Ziel, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten und zu schützen. Daher sollen denkmalgeschützte Anlagen auch nur dann freigestellt werden, wenn ein Pflegekonzept vorgelegt wird, welches die Belange des Baumschutzes berücksichtigt.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Ersatzpflanzung soll nach § 8 Abs. 1 BaumSchVO mit der Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes beauftragt werden. Sofern dies aus Gründen des</p>	<p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>

	<p>zu § 7 und 8</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung von Baumstubben und Ersatzpflanzungen greifen in den Boden ein, kann zu Teilzerstörung von Bodendenkmalen führen, -> erlaubnispflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) im Benehmen mit dem Landesamt, -> mögliche Dokumentationspflicht durch archäologische Begleitung einer mit dem Landesamt abgestimmten Fachfirma. 	<p>Denkmalschutzes nicht möglich sein sollte, greift § 8 Abs. 5 BaumSchVO. In diesen Fällen ist eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Die Entfernung von Baumstubben ist kein Verbotstatbestand nach der BaumSchVO; sie unterliegt keiner naturschutzfachlichen Genehmigungspflicht.</p>	
<p>Landesjagdverband Brandenburg e.V. Michendorf</p>			
<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Potsdam</p>	<p>Änderung Eingangsformel Der § 24 Abs. 3 Satz 1 BbgNatSchG ist nicht durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010(GVBI I Nr. 28) geändert worden und ist hier nicht einschlägig.</p> <p>Richtig muss es heißen: ...in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgische Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBI. I. S. 350) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:</p> <p><u>(Schreiben vom 29.06.2011 behält Gültigkeit)</u> zu § 1 (3)</p>	<p>Aufgrund des Inkrafttretens des BbgNatSchAG am 01.06.2013 ist das zitierte BbgNatSchG zu streichen und durch die entsprechenden Regelungen des BbgNatSchAG zu ersetzen.</p> <p>§ 1 – 2(1d) Führt zu einer Verschärfung der Verbotstatbestände gegenüber der ehem. BbgBaumSchV. Der Verord-</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

	<p>- zusätzliche Aufnahme -> Feldhecken 2 m Höhe,</p> <p>zu § 2(1a) - Ergänzung, wenn bei Satzungsrecht der Gemeinden Anwendungskriterien unterschritten werden, dann gilt Verordnung,</p> <p>zu § 2 (1b) - Ablehnung der Freistellung von Zweifamilienhaus- und Wochenendhausgrundstücken,</p> <p>zu 2 (1d) - Ablehnung Freistellung von Obstbäumen, Weiden und Pappeln</p>	<p>nungsentwurf beschränkt sich auf den Baumbestand ab einen Stammumfang von 60 cm, welcher aus fachlicher und rechtlicher Hinsicht als anerkanntes Maß gilt. Die Beseitigung von Feldhecken unterliegt der Eingriffsregelung und dem allgemeinen und speziellen Artenschutz. Ein zusätzlicher Schutz ist nicht gewollt.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG können Gemeinden eigene Baumschutzsatzungen erlassen, deren Regelungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 denen der kreislichen Verordnung vorgehen. Diese gesetzliche Regelung kann nicht durch die BaumSchVO geändert werden.</p> <p>Die Privilegierung von Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken ist vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass deren Eigentümer ein besonderes enges Verhältnis zu dem Grün in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld haben und daher ein Interesse daran haben, sich dieses in gebotenerem Maß zu erhalten. Auch in Hinblick auf die tendenziell kleiner werdenden Hausgrundstücke ist es gerechtfertigt, dass nur ortsbildprägende Großbäume (STU 190 cm) geschützt werden. Zudem fördert die sonstige Freistellung der bebauten Grundstücke die sowieso vorhandene Bereitschaft der Eigentümer das Grün in ihrem Wohnumfeld zu erhalten, zu pflegen bzw. neu anzulegen.</p> <p>Pappeln und Weiden erreichen bereits relativ früh ihre Zerfallsphase und sind in erhöhtem Maße bruchgefährdet. Deren Herausnahme im besiedelten Bereich trägt den von ihnen ausgehenden Gefährdungen Rechnung, insbesondere angesichts der zunehmenden Sturmereignisse. Die Freistellung von Obstbäumen im besiedelten Bereich begründet sich mit der ertragsorientierten Bewirtschaftung und Pflege dieser. Darüber hinaus ist ein Schutz der auf</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>
--	---	---	--

	<p>zu 2(3) - Ergänzung der anderen Rechtsgrundlagen mit Überschrift der Paragraphen</p> <p>zu § 5 - verbotener Zeitraum nach Bundesrecht ist nicht festgesetzt (siehe Merkblatt Nr. 5 UNB)</p> <p>zu § 6 (1) - Zusatz: Lichtraum nach DIN an öffentlichen Straßen</p> <p>zu § 7 (1) - Änderung: die UNB kann auf Antrag</p>	<p>Hausgrundstücken verstärkt verwendeten kleinkronigen, platzsparenden Obstgehölze nicht gewollt.</p> <p>Eine Aufzählung der Rechtsvorschriften unter Benennung der zutreffenden Paragraphen erfolgt nicht, da die Änderung oder der Wegfall der rechtlichen Grundlagen immer die Änderung der Baumschutzverordnung nach sich ziehen würde. Der Schutz nach den nicht ausdrücklich benannten Vorschriften besteht unberührt davon.</p> <p>Da § 39 Abs. 5 BNatSchG neben den Regelungen der BaumSchVO-TF gelten wird, bedarf es keiner zusätzlichen Regelung in der BaumSchVO.</p> <p>Für die Ausführung von Baumarbeiten gibt es eine Reihe von Normen und Regelwerken (DIN, ZTV-Baumpflege), welche festlegen was Stand der Technik ist und wie die sach- und fachgerechte Ausführung von Arbeiten zu erfolgen hat. Durch die Ergänzung „fachgerechte“ wird klargestellt, dass die Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils nur dann freigestellt sind, wenn diese entsprechend der o. g. Regelwerke ausgeführt werden.</p> <p>Unter § 7 Abs. 1 sind die Genehmigungsgründe aufgenommen, bei deren Vorliegen eine Versagung der erforderlichen Genehmigung nur im atypischen Ausnahmefall möglich ist. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Daher wurde in der VO die Formulierung „soll“ verwendet, welche gleichbedeutend ist mit muss.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung wird berücksichtigt, mit der Ergänzung des Begriffs „fachgerecht“ in § 6 Abs. 1 Pkt. 2 der BaumSchVO TF.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>
--	---	---	--

	<p>zu 7 (2) - Ergänzung: oder Nutzungsbe- rechtigten auch erteilt werden</p> <p>zu § 8 (2) - Streichung: „heimische“ stellt Ver- schlechterung der Verordnung dar</p> <p>zu § 8 (8) - Änderung: wird zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verpflichtet</p> <p>Anlage - Tabelle 1, nicht eindeutig, in welchen Fällen Reduzierung der Ersatzpflanzung erfolgt</p>	<p>Ergänzung durch „auch“ ist nicht erforderlich, da die Formulierung eindeutig ist.</p> <p>Die Forderung „standortgerechte“ als Ersatz zu pflanzen, resultiert aus den durch Bodenversiege- lung, unnatürliche Böden und Bodenprofile sowie Mangel an Bodenluft, Wasser und Nährstoffen ge- prägten Standortbedingungen in besiedelten Berei- chen. Diese Bedingungen verlangen den Einsatz von Arten, die trotzdem vital wachsen und ihre Funktionen erfüllen können. Die Auswahl von Baumarten nur nach ihrer gegenwärtigen Verbrei- tung bzw. ihrer Herkunft (heimisch), wird dem nicht gerecht. Durch die Pflanzung standortgerechter Bäume erreichen diese die größte Vitalität und da- mit Abwehrkraft gegen Schädlinge, Krankheiten oder gegen Ereignisse wie Windwurf.</p> <p>Die in § 8 Abs. 1 der VO verwendete Formulierung „soll“ ist gleichbedeutend mit muss. Ein Verzicht auf die Ersatzpflanzung ist nur im atypischen Ausnah- mefall möglich. Für jeden nicht pflanzbaren Ersatz- baum wird nach § 8 Abs. 5 der VO eine Ausgleichs- zahlung festgesetzt. Eine Änderung ist nicht erfor- derlich.</p> <p>Eine abschließende Aufzählung aller betroffenen Baumarten ist nicht möglich, insbesondere da die Frage der standortgerechten Pflanzung eines Baumes nur unter Einbeziehung seines tatsächli- chen Standorts entschieden werden kann. Durch die Behörde ist im Einzelfall festzustellen, ob die zu leistende Ersatzpflanzung aus den o. g. Gründen geringer ausfällt.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

<p>LUGV, Regionalabteilung Süd/RS 7 Dienstsitz Cottbus</p>	<p><u>(Schreiben vom 21.06.2011 behält Gültigkeit)</u></p> <p>Ergänzung Anwendungsbereich -> Hecken, Sträucher -> Eichen-, Ulmen- oder Buchenbestände sowie kleinkronige Arten wie z. B: Baumhasel, Eberesche, Weiß- und Rotdorn Schutz ab StU 30 cm (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden)</p> <p>- Ergänzender deutlicher Verweis auf § 39 BNatSchG zulässige Fäll- und Schnittmaßnahmen außerhalb vom Wald in der Zeit vom 01.03 – 30.09. eines jeden Jahres - Ergänzung der anderen Rechtsgrundlagen mit Überschrift der Paragraphen</p>	<p>Führt zu einer Verschärfung der Verbotstatbestände gegenüber der ehem. BbgBaumSchV. Der Verordnungsentwurf beschränkt sich auf den Baumbestand ab einen Stammumfang von 60 cm, welcher aus fachlicher und rechtlicher Hinsicht als anerkanntes Maß gilt. Die Beseitigung von Feldhecken unterliegt der Eingriffsregelung und dem allgemeinen und speziellen Artenschutz. Ein zusätzlicher Schutz ist nicht gewollt.</p> <p>Eine Aufzählung der Rechtsvorschriften unter Anführung der zutreffenden Paragraphen erfolgt nicht, da die Änderung oder der Wegfall der rechtlichen Grundlagen immer die Änderung der Baumschutzverordnung nach sich ziehen würde. Der Schutz nach den nicht ausdrücklich benannten Vorschriften bleibt davon unberührt.</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg</p>	<p>Weitergabe an das örtliche Wasser – und Schifffahrtsamt Berlin (Termin 16.07.2012)</p>		
<p>Bundeswehr Holzdorf, Flugplatz Holzdorf Holzdorf</p>			
<p>Landesverband für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Cottbus</p>	<p>keine Hinweise bzw. Forderungen</p>		

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Süd, Nebensitz Wünsdorf Zossen			
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Süd Hauptsitz Cottbus			
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Hoppegarten	<p><u>(Schreiben vom 24.06.2011 behält Gültigkeit)</u></p> <p>zu § 6 (2) ->Fällung Gefahr im Verzug – Lagerung 10 Tage nicht möglich -> bei Fällung von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit werden diese sofort beräumt, Beweisfoto mit Anzeige wird der UNB übergeben, Lagerung 10 Tage an Bundes – und Landesstraßen kann aus Verkehrssicherheits- und Kostengründen nicht zugestimmt werden</p> <p>zu § 8 (1) - vertauschte Paragraphenangabe, hier: § 2, richtig § 3</p> <p>zu Anlage 1 - letzte Spalte, zusätzliche Erklärung</p>	<p>Die Bereithaltung des gefällten Baumes ist erforderlich, um eine nachträgliche Prüfung des Vorliegens einer Gefahr im Verzug besonders unter Berücksichtigung der Vitalität und des Zustandes des gefällten Baumes seitens der Behörde zu ermöglichen. Wo die Bereithaltung zu erfolgen hat, ist in der VO nicht geregelt. Eine Beräumung des Baumes ist daher möglich, jedoch ist dieser dann an einem anderen Ort zwischenzulagern. Die geforderten 10 Tage sind ein angemessener Zeitraum, um den Baum seitens der Behörde einer Sichtkontrolle unterziehen zu können. Diese Kontrolle soll illegalen Baumfällungen unter dem Vorwand des Vorliegens einer akuten Gefahr entgegenwirken.</p> <p>wird korrigiert</p> <p>Es ist nicht erkennbar, warum zur letzten Spalte der Tabelle eine Erklärung erforderlich sein soll. Die</p>	<p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>

	<p>erforderlich</p> <p>- Änderung -Ballenware 2 x verpflanzt -> in „Ballenware mind. 2 x verpflanzt“</p> <p>- Anlage 1 Tabelle entspricht nicht dem Handbuch LBP, Ansätze für Ersatzpflanzung Allee, Richtlinie HB LBP überschritten, keine Zustimmung</p>	<p>Regelungen betreffen die Vitalitätsstufe 0. In der Tabelle ist angegeben wie hoch der Ersatz bei welchem STU ausfällt.</p> <p>Die festgeschriebene Pflanzqualität wurde in „mindestens 2 x verpflanzt“ korrigiert, um klarzustellen, dass auch höhere Pflanzqualitäten verwendet werden dürfen.</p> <p>In der Tabelle wird in Zeile 1 die Formulierung „Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Alleebäume (Stammumfang 16 - 18 cm)“ ersatzlos gestrichen. Der Alleenschutz richtet sich nach § 17 BbgNatSchAG, so auch die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die o.g. Streichung bringt die aufgestellte Tabelle zur Bemessung der Ersatzpflanzung in Übereinstimmung mit der Tabelle zur Kompensation von Baumfällungen im Handbuch LBP.</p>	<p>Einwendung ist zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist teilweise zu berücksichtigen.</p>
Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Lübben			
Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil Wünsdorf, Teilbereich C Zossen			
Forstamt Eberwalde Landeskompetenzzentrum Eberwalde			

Landesbetrieb Forst Brandenburg Zeppelin Str. 136			
Deutsche Telekom AG T-Com Stahnsdorf			
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin			
Netzgesellschaft Berlin Brandenburg NBB GmbH & Co. KG Berlin			
VNG Verbundnetz Gas AG Leipzig			
EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Potsdam			
E.ON edis AG Fürstenwalde/Spree			
50 Hertz Transmission GmbH Berlin	<p>(<u>Schreiben vom 21.06.2011 behält Gültigkeit</u>)</p> <p>zu § 5 und 6 - führt zu erheblichen Erschwerung des Betriebes und der Instandhaltung der Freileitungen (220 kV und 380 kV)</p>	<p>Die Freistellung für Bäume im Bereich von Energieversorgungsleitungen ist bereits seit 1994 entfallen. In den vergangenen Jahren traten keine Probleme im Zusammenhang mit Freileitungen auf. Darüber hinaus werden die Freileitungen in der Regel in</p>	<p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>

	<p>-Vorschlag für Änderung § 6 Abs. 1 Nr. 5 „bei Hochspannungsleitungen die dem Netzbaubetreiber nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen o. g. Handlungen sowie regelmäßig wiederkehrende Schnittmaßnahmen zur Freihaltung von Sicherheitsabständen (nach DIN EN 50341) zu Hochspannungsfreileitungen.“</p> <p>zu § 7 und 8 - Ausnahmegenehmigung und Ersatzpflicht nicht verhältnismäßig</p>	<p>Höhen geführt, in der kaum Einzelbäume die Leitungen durch ihren Wuchs behindern. Sollte die Unterhaltung von Freileitungen durch vorhandene Bäume doch erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der Bäume in der Regel hinzunehmen. Der § 7 BaumSchVO bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 5.</p> <p>Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung gegenüber anderen Medienträger ist zu gewährleisten.</p> <p>Die Ersatzpflanzung ist unabhängig von dem Fallgrund zu beauftragen. Sie dient dazu, den ökologischen Wert des beseitigten Baumbestandes wiederherzustellen. Für den Wert des beseitigten Baumes ist irrelevant, ob dieser aufgrund seines Zustandes oder seines Standortes zu beseitigen war. Bei der Genehmigung von Schnittmaßnahmen wird keine Ersatzpflanzung beauftragt.</p>	<p>Vorschlag ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Einwendung ist nicht zu berücksichtigen.</p>
<p>Vattenfall Europe Transmission GmbH Berlin</p>			